

GEBÜHREN

Gebühren der Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängen im Wesentlichen von den Baukosten ab. Sie sind in der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) festgelegt. Nach der derzeit gültigen GebVO MLW Nr. 19 vom 01.03.2024 entstehen bei weniger als sechs aufzunehmenden Gebäuden je Flurstück folgende Gebühren:

Baukosten je Flurstück				Gebühren
		bis	25.000 €	261,80 €
über	25.000 €	bis	100.000 €	523,60 €
über	100.000 €	bis	400.000 €	785,40 €
über	400.000 €	bis	800.000 €	1309,00 €
über	800.000 €	bis	2 Mio €	2094,40 €
über	2 Mio €	bis	5 Mio €	3080,00 €
über	5 Mio €	je angef. 5 Mio €		3080,00 €

Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme (zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer) und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispielrechnung:

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 330.000 €)	
Gebühr für die Gebäudeaufnahme	510,00 €
+ 19 % MwSt.	96,60 €
+ Fortführung des Liegenschaftskatasters: 35 % aus 450 €	178,50 €
Gesamtgebühr	785,40 €

Die Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31.12.1979 fertig gestellt wurden oder die Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder die Aufnahme einer Wärmedämmung, die an einem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen, aber ansonsten im Grundriss unveränderten Gebäude nachträglich angebracht wurde, erfolgt gebührenfrei.

KOSTEN

Gebührenpflichtig ist/sind der/die Flurstückseigentümer/ in zum Zeitpunkt der Gebäudeaufnahme. Wer das Gebäude gebaut oder verändert hat, ist für die Gebühr nicht ausschlaggebend.

KONTAKT

Landkreis Ravensburg

Vermessungs- und Flurbereinigungsamt
Friedhofstraße 3
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-4519
Fax: 0751/85-4405
E-Mail: vf@rv.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Mo. bis Mi. 13:30 bis 15:30 Uhr
Do. 13:30 bis 17:30 Uhr

Wenn Sie mehr über das Landratsamt Ravensburg oder die Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung in Baden-Württemberg erfahren möchten:

www.lgl-bw.de



www.rv.de



DIE PFLICHT ZUR GEBÄUDE-AUFNAHME

Vermessung

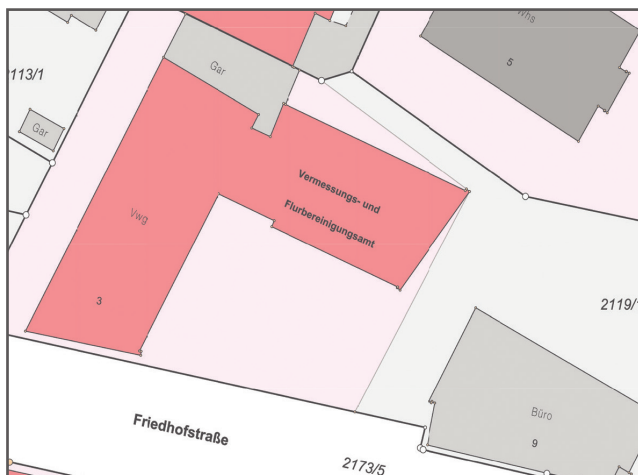


WARUM WIRD EINE GEBÄUDEAUFNAHME DURCHFÜHRT?

Liegenschaftskataster und **Grundbuch** bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe, sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Gemeinsam liefern sie den entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.

Die Pflicht zur Aufnahme von Gebäuden und von Grundrissänderungen an Gebäuden ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Das Liegenschaftskataster bildet die Grundlage für Planungen und Anwendungen aller Art von Verwaltungen, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen. Gerade im Bereich der Fahrzeugnavigation, sowie für Förder- und Kreditanträge ist eine hohe Aktualität unerlässlich.



WIE ERFOLGT DIE AUFNAHME EINES GEBÄUDES FÜR DAS LIEGENSCHAFTSKATASTER?

Um die Aktualität des Liegenschaftskatasters zu gewährleisten, sind auch die Grundstückseigentümer gefordert. Sie sind verpflichtet Neubauten, beim Vermessungsamt anzuzeigen.

Arbeitsschritte im Einzelnen:

- Antrag der Grundstückseigentümer
- Benachrichtigung des Grundstückseigentümers vor der Einmessung des Gebäudes.
- Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an.
- Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungsteam ist nach § 17 Abs. 1 Vermessungsgesetz berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Grundstücks.
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten.
- Übernahme des Gebäudegrundrisses, der Gebäudefunktion und der Lagebezeichnung in das Liegenschaftskataster.
- Versand des Gebührenbescheides und der Eigentümerinformation

WER WIRD WANN TÄTIG?

Der Landkreis Ravensburg oder die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen auf Antrag die Gebäude und die Gebäudeänderungen auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Die Gebäudeaufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der endgültigen Fertigstellung des Gebäudes. Zur Planung oder zur laufenden Bauüberwachung durchgeführte Vermessungen können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

